



Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH



Mercer Holz GmbH



Zellstoff Stendal GmbH



Zellstoff Stendal Transport GmbH



Stendal Pulp Holding GmbH



Mercer Pulp Sales GmbH



Mercer Timber Products GmbH

(Stand: August 2018)

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

(nachfolgend kurz *AGB-E* genannt)

I. Geltung

1.
Wir bestellen und erwerben ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Mit der Annahme und/oder Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant ausschließlich unsere *AGB-E* als Vertragsgrundlage an. Entgegenstehende, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder sonstige vom Lieferanten dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder sonstigen Schriftstücken beigefügte Bedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit; weder unterlassener Widerspruch noch erfolgte Annahme oder Zahlung der Ware stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

2.
Unsere *AGB-E* gelten auch für nachträgliche Erweiterungen des Lieferumfangs.

II. Vertragsabschluss, Vertragsunterlagen

1.
Angebote des Lieferanten und/oder Kostenvorschläge sowie damit im Zusammenhang stehende Beratungsleistungen sind für uns kostenfrei.

2.
Uns aufgrund unserer Anfrage vom Lieferanten unterbreitete Angebote gelten auch dann als Angebote, wenn diese vom Lieferanten als „Auftragsbestätigung“ bezeichnet sind; auch bei derartigen Angeboten kommt der Vertrag erst durch unsere schriftliche Annahme des Angebotes/der Bestellung und durch das schriftliche Bestätigungsschreiben des Lieferanten zu Stande. Unsere Bestellungen sind binnen der darin genannten Frist schriftlich vom Lieferanten zu bestätigen; ist in unserer Bestellung keine Bestätigungs-Frist genannt, so ist die Bestellung innerhalb von einer Kalenderwoche ab Zugang beim Lieferanten von ihm schriftlich zu bestätigen. Nicht fristgerechte Bestätigungen des Lieferanten begründen keinen wirksamen Vertrag.

3.
Jede von unserer Bestellung abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten gilt als Ablehnung unserer Bestellung und als neues Vertragsangebot des Lieferanten. Erst durch schriftliche Annahme des von unserer Bestellung abweichenden Angebotes durch uns wird dieses abweichende Vertragsangebot des Lieferanten Grundlage des Vertrages. Erfolgt dennoch die Lieferung - obwohl wir das neue Vertragsangebot noch nicht schriftlich angenommen haben - so gelten für die Lieferung ausschließlich die ursprünglichen Bedingungen unserer Bestellung, einschließlich unserer *AGB-E*. Die vom Lieferanten nachträglich einseitig vorgenommenen Änderungen und nachträglich gestellten Lieferanten-Bedingungen gelten in diesem Fall (ohne unsere schriftliche Bestätigung) nicht; dies gilt auch dann, wenn wir der vom Lieferanten vorgenommenen Änderung nicht widersprochen haben und/oder die Ware bereits angenommen und/oder bezahlt haben.

4.
An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Lieferanten unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder sonstigen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Vorlieferanten oder Subunternehmern und im Übrigen auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

5.
Änderungen des Liefergegenstandes können von uns auch nach Vertragsschluss verlangt werden, wenn dies dem Lieferanten zumutbar ist. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie die Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.

6.
Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung den Auftrag oder wesentliche Teile davon durch Dritte ausführen zu lassen.

III. Lieferung, Liefertermin und Lieferverzug

1.
Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2010) gemäß benannter Empfangsstelle. Der Lieferant stellt sicher, dass die zu transportierende Sendung vom beauftragten Frachtführer gegen Transportschäden versichert wird, sofern gegeben.

Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht mit entsprechender Kennzeichnung zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Der Lieferant ist verpflichtet, die vertragsgemäßen Lieferungen ausschließlich bei der von uns bezeichneten Empfangsstelle abzuliefern.

Die Verpackung ist in den vereinbarten Preisen enthalten; Verpackungsmaterialien sind nur in dem erforderlichen Umfang zu verwenden und - sofern dies der

Besteller wünscht - im Bedarfsfall vom Lieferanten entsprechend der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Übergabe der Ware.

Für Folgen unrichtiger Ausstellung der Versandpapiere haftet der Lieferant. Versandpapiere müssen unsere Bestellnummer und den Ausstellungsvermerk enthalten, sofern vorhanden.

2.
Der Lieferant hat gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

3.
Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Bestellnummer, unserer Materialnummer, Bestelldatum und Lieferort beizufügen.

4.
Mit der Bestätigung unserer Bestellung durch den Lieferanten werden die in unserer Bestellung genannten Termine/Liefertermine Fixtermine. Im Falle verspäteter Lieferung sind wir nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit in den gesetzlichen Fällen eine Nachfristsetzung entbehrlich ist. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.
Vorrüstige Lieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Jedoch wird auch im Zustimmungsfalle keine vorfristige Bezahlung geschuldet. Stimmen wir der vorfristigen Lieferung nicht zu, erfolgt die Rücksendung auf Risiko und Kosten des Lieferanten. Haben wir der vorfristigen Lieferung hingegen zugestimmt, wird die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei uns eingelagert.

6.
Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich vorher schriftlich zugestimmt. Hierdurch wird keine teilweise Bezahlung geschuldet. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge auf dem Lieferschein anzugeben.

7.
Bei Terminüberschreitungen kann sich der Lieferant auf höhere Gewalt nur dann berufen, wenn er uns den Grund unverzüglich nach Bekanntwerden der höheren Gewalt mitgeteilt hat. Im Falle höherer Gewalt sind die gegenseitigen Verpflichtungen unverzüglich den veränderten Verhältnissen anzupassen.

8.
Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferungen und sind zusammen mit den Lieferscheinen an uns zu übergeben.

IV. Preise, Zahlungen

1.
Die vereinbarten Preise gelten gemäß Lieferbedingung DDP (Incoterms 2010) gemäß benannter Empfangsstelle

2.
Rechnungen müssen der Reihenfolge des Textes und den Preisen unserer Bestellung entsprechen und sind nach erfolgter Lieferung unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum einzureichen. Rechnungen sind in der Bestellwährung auszustellen. Eine Sammelrechnung ist nur möglich, wenn eine solche mit uns ausdrücklich vereinbart wurde.

Etwaige Mehr- oder Minderleistungen beziehungsweise sonstige Abweichungen von der Bestellung sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung separat auszuweisen.

3.
Eingereichte, nicht den Vorgaben der vorgenannten Ziffer 2 entsprechende Rechnungen, gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Etwaige Zahlungsfristen laufen frühestens ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, nicht jedoch vor Eingang der ordnungsgemäßen Ware. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferungen und sind zusammen mit den Lieferscheinen an uns zu übergeben. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Lieferungen bzw. Bescheinigungen. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.
Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg und zwar entweder innerhalb 14 Kalendertagen abzüglich 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

5.
Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

(nachfolgend kurz *AGB-E* genannt)

V. Gewährleistung

1.
Der Lieferant hat seine Lieferung/Leistung mangelfrei zu erbringen, so dass sie die vertraglich zugesicherten oder vorgesehenen Eigenschaften besitzt und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei Auftragserteilung erkennbar von uns vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Des Weiteren leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) und den jeweils geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

2.
Erfüllt der Liefergegenstand nicht die oben genannten Anforderungen, können wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Im Falle der Nichterfüllung von Garantien oder Zusicherungen sowie unter Berücksichtigung der gesetzlich erforderlichen Schritte können wir vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz beziehungsweise Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen sowie die sonstigen Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie geltend machen.

3.
Wir werden dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden konnten. Unabhängig davon haben wir in jedem Falle eine Mindestfrist von 10 Werktagen nach Erhalt der Ware, ordnungsgemäße Mängelrügen im Sinne des § 377 HGB an den Lieferanten mitzuteilen. Für versteckte Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Dienstleistungen, wie Montage, Wartung etc. sowie für ungenügende Bedienungsanleitungen oder Verfahrensbeschreibungen gelten sinngemäß vorstehende Bedingungen.

4.
Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.
Bei Gefahr im Verzug, Erfolglosigkeit des Lieferanten mit der Mangelbeseitigung oder bei sonstigen vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerungen in der Mangelbeseitigung sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder auf die anderen vorgenannten Gewährleistungsrechte zurückzugreifen.

6.
Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Vorlieferant den die Haftung auflösenden Produktfehler verursacht hat. Das gilt auch für von uns be- oder weiterverarbeitete Liefergegenstände.

Zur Absicherung der typischen Risiken des Vertrages, insbesondere gesetzlicher Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden sowie Sach- und Vermögensschäden, hat der Lieferant eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung sowie Produkthaftpflichtversicherung mit im Verhältnis zu Auftragswert und Haftungsrisiko angemessenen Deckungssummen zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

VI. Qualitätssicherung

1.
Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Im Bedarfsfall wird der Lieferant eine entsprechende, gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

2.
Auf die für bestimmte Produkte (vollständige Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und weitere Produkte, die z. B. den EG-Richtlinien 2004/108/EG - elektro-magnetische Verträglichkeit, 2006/95/EG - elektrische Betriebsmittel, 97/23/EG - Druckgeräte oder 2009/105/EG - einfache Druckbehälter) geltende CE-Kennzeichnungspflicht wird der Lieferant hingewiesen. Mit der Anbringung des CE-Zeichens am Produkt bestätigt der Lieferant in eigener Verantwortung, dass sein Produkt alle geltenden rechtlichen Anforderungen der EU erfüllt. Die EG-Konformitätserklärung ist in diesem Fall - in deutscher Sprache abgefasst - Bestandteil des Lieferumfangs.

Handelt es sich um eine im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG unvollständige Maschine, gilt die CE-Kennzeichnungspflicht nicht. In diesem Fall ist Bestandteil des Lieferumfangs die Einbauerklärung sowie die Montageanleitung, beide ebenfalls in deutscher Sprache abgefasst.

Sofern der Lieferant auch Hersteller und damit verpflichtet ist, für vollständige und unvollständige Maschinen sowie sonstige unter Absatz 1 dieser Ziffer beispielhaft genannte Produkte Risikobeurteilungen anzufertigen, sind wir berechtigt, diese bei dem Lieferanten im Bedarfsfalle anzufordern. Die Risikobeurteilung ist in diesem Fall Bestandteil des Lieferumfangs.

Uns trifft keine Prüfpflicht auf Vollständigkeit/Richtigkeit der uns im Zusammenhang

mit der CE-Kennzeichnungspflicht und/oder der Risikobeurteilung vorgelegten Dokumente. Verantwortlich hierfür ist ausschließlich der Lieferant.

3.
Gemäß der DIN EN ISO 50001 weisen wir darauf hin, dass die Bewertung einer Beschaffung von Energieleistungen oder Produkten, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz in unseren Unternehmen haben oder haben können, teilweise auf der energiebezogenen Leistung / auf der Grundlage von produktspezifischen Energiekennwerten basiert. Das bedeutet, dass bei der Beschaffung und bei der Bestellung die Energieeffizienz auch ein Entscheidungskriterium ist.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG erfolgte die Festlegung von Mindestwirkungsgradklassen für bestimmte Typen von Elektromotoren sowie deren stufenweise Einführung. Ab dem 01.01.2015 verpflichten wir uns zum Einkauf von Elektromotoren mit mindestens der Effizienzklasse IE3 für den Leistungsbereich 7,5 kW bis 375 kW. Ab dem 01.01.2017 wird der Leistungsbereich bis hinunter auf 0,75 kW erweitert.

Im begründeten Ausnahmefall kann auch die Effizienzklasse IE2 bei gleichzeitigem Einsatz eines Frequenzumrichters (FU) eingesetzt werden.

VII. Eigentumsverhältnisse, Forderungsabtretungen

1.
Ein Eigentumsvorbehalt ist nur verbindlich, wenn er gesondert schriftlich vereinbart wurde.

2.
Das von uns im Rahmen eines Vertrages dem Lieferanten zur Verarbeitung übergebene Material bleibt unser Eigentum. Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Stoffen erfolgt ausschließlich in unserem Auftrag, so dass wir anteilig Miteigentümer an der neuen Sache werden. Eine Verbindung mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung oder im Rahmen unseres Auftrages erfolgen. Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung unseres Eigentums.

3.
Forderungen gegen uns können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so kann die Abtretung nach unserer Wahl gleichwohl wirksam sein. Im Falle der Ausübung unseres Wahlrechtes sind wir berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an den Dritten oder den Lieferanten zu zahlen.

4.
Der Lieferant kann gegenüber unseren Ansprüchen nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns die Nutzung der Lieferung einschließlich etwaiger Reparaturen, Änderungen oder Ergänzungen der gelieferten Gegenstände im In- und Ausland zu ermöglichen und uns diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Auf Kosten des Lieferanten sind wir berechtigt, gegebenenfalls das Nutzungsrecht der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

IX. Vorteilsannahme / Vorteilsgewährung

1.
Der Lieferant versichert uns, im Zusammenhang mit der Anbahnung und dem Abschluss eines Vertrages weder für sich, seine Mitarbeiter oder für Dritte Vorteile von unseren Mitarbeitern oder von Dritten entgegenzunehmen, selber an unsere Mitarbeiter oder Dritte gewährt oder von diesen gefordert zu haben und bis zur vollständigen Abwicklung des Vertragsverhältnisses entgegen zu nehmen, zu gewähren oder zu fördern.

2.
Zu Vorteilen im Sinne dieser Bestimmung zählen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - insbesondere Geld- und Sachgeschenke sowie sonstige geldwerte Vorteile, wie z. B. unübliche Preisnachlässe auf Sach-/Dienstleistungen. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wird der Lieferant insoweit von uns ausdrücklich hingewiesen.

3.
Ein Verstoß gegen die vorgenannten Ver- und Gebote berechtigt uns zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

(nachfolgend kurz *AGB-E* genannt)

X. Mindestlohn

1.
Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) einzuhalten und mindestens den gesetzlich geregelten Mindestlohn an seine Beschäftigten zu zahlen.

2.
Soweit der Inhalt unserer Bestellung in den sachlichen Anwendungsbereich einer Branche fällt, die in das Arbeitnehmerentsendegesetz einbezogen wurde und für diese Branche ein Mindestlohn nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz festgelegt wurde, verpflichtet sich der Lieferant, seinen Beschäftigten, die für die Ausführung unserer Bestellung tätig sind, ein Entgelt gemäß den Vorgaben eines auf den Lieferanten allgemeinverbindlich anwendbaren Tarifvertrags oder einer Rechtsverordnung auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes zu zahlen.

3.
Der Lieferant ist verpflichtet, auf unser Verlangen unverzüglich die Einhaltung der Verpflichtungen aus Absatz 1 und Absatz 2 dieses Paragraphen hinsichtlich der Lohnzahlung an seine mit der Durchführung unserer Bestellung befassten Beschäftigten nachzuweisen. Der Lieferant wird dazu aktuelle und prüffähige Nachweise vorlegen (z. B. Lohn-/ Gehaltsnachweise).

4.
Falls der Lieferant für die Ausführung unserer Bestellung Nachunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich, seine Nachunternehmer nur dann zu beauftragen, wenn diese den Verpflichtungen aus den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Paragraphen verbindlich zugestimmt haben. Der Lieferant ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Lohnzahlung an die mit der Ausführung unserer Bestellung befassten Beschäftigten seines Nachunternehmers zu überwachen und uns auf Anforderung unverzüglich Nachweise darüber vorzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, seine Nachunternehmer nur unter der Bedingung zu beauftragen, dass diese nur dann etwaige weitere Nachunternehmer beauftragen, wenn diese weiteren Nachunternehmer ebenfalls den Verpflichtungen aus den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Paragraphen verbindlich zustimmen.

5.
Für den Fall, dass wir als Auftraggeber des Lieferanten für Verstöße des Lieferanten oder für Verstöße aller weiteren Nachunternehmer des Lieferanten gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz oder Mindestlohngesetz haften müssen, wird uns der Lieferant von jeglicher Haftung und Ansprüchen der öffentlichen Hand oder Privater freistellen. Wir sind berechtigt, von dem Lieferanten jederzeit eine Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft zur Absicherung dieser Risiken zu verlangen.

XI. Arbeits-, Umwelt- und Datenschutz, Qualitätsmanagement

1.
Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorschriften über Mindestbedingungen für Arbeitsschutz am Arbeitsplatz einzuhalten sowie die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge für seine Beschäftigten abzuführen. Der Einsatz von Schwarzarbeit ist ausdrücklich untersagt. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den auf dem Gelände des Bestellers oder sonstigen ihm bekannten Erfüllungsorten geltenden Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstigen sicherheitstechnischen/ -relevanten Regeln genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden.

2.
Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der bestehenden Umwelt- und Datenschutzvorschriften.

3.
Wir haben ein Integriertes Managementsystem für das Qualitäts-, Umwelt- und Energiemanagement-System. Es gelten die Normen DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 50001. Energieeinsatz, -verbrauch und -effizienz sind für uns relevante Beschaffungskriterien. Bei gleichwertigen Einkaufsoptionen bevorzugen wir diejenigen Lieferanten, deren Lieferketten und/oder Produkte eine bessere Energie- und/oder Umweltbilanz aufweisen oder die gemäß der Normen DIN EN ISO 50001, DIN ISO 14001 und DIN EN ISO 9001 zertifiziert sind.

XII. Export- und Zollvorschriften

1.
Der Lieferant/Leistende hat uns schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die (Wieder-)Ausfuhr von Waren oder Leistungen einschließlich der Bereitstellung oder Übertragung von Daten nach den jeweils anwendbaren Exportkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, den USA oder des Staates der Herstellung verboten, beschränkt und/oder genehmigungspflichtig ist. Falls dies der Fall ist, wird der Lieferant/Leistende uns auch auf das Ausmaß der Beschränkungen und Verbote hinweisen – insbesondere auf die Export-Kontroll-Klassifikationsnummer und auf die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen. Entsprechende Hinweise wird der Lieferant auch in seine Angebote, Rechnungen und Lieferscheine aufnehmen.

2.
Der Lieferant/Leistende stellt uns jährlich die entsprechenden Ursprungserklärungen / Ursprungszeugnisse für die von ihm gelieferten Waren zur Verfügung.

3.
Bei allen Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens, eines regionalen Handelsabkommens oder eines sonstigen Vorzugsabkommens in Betracht kommt, besteht für den Lieferanten/Leistenden die Verpflichtung, diese Waren, sofern sie tatsächlich die anwendbare Ursprungsregelung erfüllen, mit einem den Anforderungen des anwendbaren Abkommens entsprechenden Nachweis (z. B. Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/ -rechnung) zu versehen.

4.
Der Lieferant/Leistende hat für alle Waren auf Rechnungen und Lieferscheinen das Ursprungsland anzugeben.

XIII. Anzuwendendes Recht, Auslegung von Klauseln

1.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 in der aktuellen Form (CISG - United Nations Convention on Contract for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.

2.
Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist.

3.
Gerichtsstand ist das für uns jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem eigenen, allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.